

Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter in Bremen

Um im Land Bremen als psychosoziale Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter tätig zu werden, brauchen Sie eine staatliche Anerkennung.

Basisinformationen

Wenn Sie eine ausgebildete sozialpädagogische Fachkraft sind und eine Weiterbildung in der psychosozialen Prozessbegleitung absolviert haben, können Sie die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin/psychosozialer Prozessbegleiter beantragen.

Erst nach der Anerkennung dürfen Sie in Bremen als psychosoziale Prozessbegleiterin/psychosozialer Prozessbegleiter tätig werden .

Zuständig für die Anerkennung ist:

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Richtweg 16-22

28195 Bremen

Voraussetzungen

Sie müssen die nachfolgenden fachlichen Qualifikationen aufweisen:

- einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie und/oder eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie,
- den Abschluss einer vom Land Bremen anerkannten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung,
- mindestens zwei Jahre praktische Berufserfahrung in einem der Bereiche der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie,
- die notwendige persönliche Qualifikation, insbesondere über Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz,
- persönliche Zuverlässigkeit

Ablauf

Senden Sie eine E-Mail mit Ihren Daten, Ihrem Anliegen und Ihren Unterlagen (eingescannt) an office@justiz.bremen.de

Ihr Anliegen wird von der zuständigen Stelle geprüft und Sie erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Sollten Unterlagen oder Angaben benötigt werden, werden Sie aufgefordert, diese nachzureichen.

Weitere Hinweise

Mit der Anerkennung gelten für Sie die in § 6 BremAGPsychPbG aufgeführten Pflichten. Insbesondere sind Sie dazu verpflichtet, den Senator für Justiz und Verfassung als zuständige Stelle zu unterrichten, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt.

Sie haben gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 PsychPbG weiterhin in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass Sie

- über die notwendige persönliche Qualifikation verfügen. Dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz
- Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte haben
- sich regelmäßig fortbilden.

Zuständige Stellen

- **Die Senatorin für Justiz und Verfassung**

- (0421) 361-2458 (Geschäftsstelle und Auskünfte)
- Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen
- [Website](#)
- office@justiz.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

Online Services

Vereinfachtes Onlineformular

Mit diesem Formular können Sie Anträge und Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochladen. Außerdem können Sie Rückfragen zu Ihrem Antrag stellen.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Anerkennungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

1 Monat bis 6 Monate Mindestens drei Monate nach Antragstellung muss die Behörde untätig gewesen sein, damit eine Untätigkeitsklage nach § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erhoben werden kann.

Rechtsgrundlagen

- [Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren \(PsychPbG\) vom 21.12.2015 \(BGBl I 2015, 2525, 2529\)](#)
- [Bremisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren \(BremAGPsychPbG\)](#)
- [Verordnung zum Bremischen Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren](#)

Weitere Informationen

- [Informationsblatt zur psychosoziale Prozessbegleitung in Bremen](#)

Aktualisiert am 25.07.2025